

Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

1. Präambel

- 1.1 Mit der Urhebervertragsrechtsnovelle wurden mit Wirkung zum 01.07.2002 die §§ 11 Satz 2, 32 und 32 a in das UrhG eingefügt. Nach Ansicht von ver.di/BFFS gibt § 32 UrhG auch bei Bezahlung der Tarifvergütung oder, wenn eine tarifvertragliche Regelung fehlt, bei Bezahlung einer in angemessener Höhe bezahlten Grundvergütung, ab einer zu definierenden Erlösschwelle einen Anspruch auf eine Erlösbeteiligung und unter den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 UrhG einen darüber hinausgehenden Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung (sog. „Fairnessausgleich“). Nach dem Verständnis der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. ist bei Zahlung der Tarifvergütung wegen § 32 Abs. 4 UrhG nur Raum für einen Fairnessausgleich. Das gilt nach dem Verständnis der Arbeitgeberseite entsprechend, wenn zwar keine tarifvertragliche, sondern eine sonstige angemessene Grundvergütung bezahlt wird.
- 1.2 Unter Aufrechterhaltung ihrer wechselseitigen Positionen haben die vertragsschließenden Parteien Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung von Beteiligungs- und/oder Ansprüchen auf Fairnessausgleich der unter den persönlichen Geltungsbereich fallenden Filmschaffenden aufgenommen.
- 1.3 Die nachstehenden Vereinbarungen werden nur für Kinofilme getroffen. Sie stellen kein Präjudiz für Art und Höhe einer angemessenen Vergütung oder einer Bestsellervergütung bei Fernsehproduktionen oder anderen audiovisuellen Produktionen dar.¹ Die dafür angemessenen Vergütungen sollen in einem weiteren Ergänzungstarifvertrag geregelt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Kinofilmen („Kinofilm“), die den Film allein oder in Koproduktion herstellen und die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben („Filmhersteller“). Als Kinofilme gelten alle Filmproduktionen i.S.d. § 14 a Abs. 1 FFG, die für eine reguläre Erstauswertung i.S.d. § 14 a Abs. 5

¹ Die vertragsschließenden Parteien stimmen insoweit überein, dass Finanzierungsstrukturen und Marktgegebenheiten bei derartigen sonstigen Produktionen anders gelagert sind als bei Kinofilmen.

FFG in Filmtheatern auch in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Die Gewährung von Förderung durch den DFFF oder die FFA für eine Filmproduktion bewirkt eine widerlegliche Vermutung, dass es sich um einen Kinofilm handelt.

- 2.3 Persönlich: (auf Seiten der Berechtigten²)
Für alle Filmschaffenden, die als Urheber oder ausübende Künstler im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Produktion eines Kinofilmes eingesetzt werden und denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32a UrhG zustehen. Ein Ausschluss des Geltungsbereichs dieses Ergänzungstarifvertrages für Filmschaffende gemäß Ziff. 1.5 des zwischen Ver.di und der Allianz der Produzenten – Film & Fernsehen e.V. den Tarifparteien mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geschlossenen Manteltarifvertrag („MTV“) erfolgt nicht.

3. Rechte am Film

- 3.1 Der Umfang der von den Filmschaffenden, die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen, dem Filmhersteller eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen der §§ 89, 92, 43 UrhG.
- 3.2 Die Vertragsparteien werden über die Regelung in Ziff. 3.1 hinaus im Rahmen der nächsten Verhandlungen über den Neuabschluss des Manteltarifvertrags eine Regelung über den Umfang der tarifvertraglich eingeräumten Rechte treffen.

4. Grundsätze der Bemessung der über eine Tarifvergütung oder eine angemessene Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche

- 4.1 Unter Aufrechterhaltung der jeweiligen in vorstehender Ziffer 1.1 aufgezeigten Positionen der Vertragsparteien stellen diese klar, dass die in einem unter Beteiligung einer der Tarifparteien geschlossenen Gagentarifvertrag („Gagentarifvertrag“) oder in einem zwischen ihnen geschlossenen Kleindarsteller-Tarifvertrag („Kleindarsteller-Tarifvertrag“) geregelte tarifliche Gage zusammen mit den in diesem Ergänzungstarifvertrag vereinbarten Beteiligungsregelungen jedenfalls eine angemessene Vergütung i.S.d. § 32 UrhG darstellt. Soweit im

² S. Definition des Begriffs „Berechtigter“ in Ziff. 4.4.

Gagentarifvertrag oder im Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung für ein bestimmtes Gewerk geregelt ist³, trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Aussage über die Höhe einer angemessenen Grundvergütung. Die Vertragsparteien gehen jedoch davon aus, dass auch für solche Gewerke, die unter den persönlichen Anwendungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrags fallen und für die der Gagentarifvertrag oder der Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung vorsieht, die Höhe der Erlösbeteiligung, die zusätzlich zu einer vertraglich zu vereinbarenden oder künftig tariflich zu regelnden angemessenen Grundvergütung zu bezahlen ist, abschließend in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelt ist.⁴

- 4.2 Die Bezahlung einer Vergütung gemäß Ziff. 4.1 stellt eine angemessene Vergütung für alle dem Produzenten eingeräumten Nutzungsrechte dar, wenn bei der nach diesem Ergänzungstarifvertrag zusätzlich zu bezahlenden Erlösbeteiligung die Erträge des Filmherstellers aus den eingeräumten Nutzungsrechten nach Maßgabe nachstehender Ziff. 7 in die Berechnung der Beteiligungsschwellen und vorbehaltlich der Ziff. 7.5 auch in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einbezogen werden.
- 4.3 Die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Beteiligungsansprüche der Berechtigten⁵ richten sich gegen den Filmhersteller als dem Vertragspartner der Berechtigten.⁶ Dazu, ob darüber hinaus gegen Lizenznehmer des Filmherstellers Ansprüche aus § 32 a Abs. 2 UrhG bestehen können, sagt dieser Ergänzungstarifvertrag nichts aus.⁷

³ Die vertragschließenden Parteien haben Kenntnis davon, dass die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. mit Ver.di/BFFS Verhandlungen über einen Tarifvertrag für Schauspieler führt.

⁴ Das schließt Anpassungen und Veränderungen der hierin getroffenen Beteiligungsregelungen im Rahmen von Verhandlungen über einen nach Auslaufen dieses Ergänzungstarifvertrages (s. Ziff. 12) neu abzuschließenden Tarifvertrag über Beteiligungsregelungen nicht aus.

⁵ S. Definition in Ziff. 4.4

⁶ Zu den Ansprüchen gegen Koproduzenten s. die Regelungen in Ziff. 8.

⁷ Protokollnotiz: Die vertragschließenden Parteien gehen jedoch davon aus, dass dies jedenfalls dann regelmäßig nicht der Fall sein dürfte, wenn die Lizenznehmer des Filmherstellers zu branchenüblichen Konditionen gegenüber dem Filmhersteller abrechnungsverpflichtet sind oder die Verwertungsrechte vom Filmhersteller jeweils nur kurzfristig vergeben und dann durch ihn erneut lizenziert werden.

- 4.4 Dieser Ergänzungstarifvertrag sieht die Zahlung einer Erlösbeteiligung für alle für die Herstellung eines Kinofilmes engagierten ausübenden Künstler und für sämtliche Filmschaffende vor, denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32 a UrhG zustehen können (zusammen die „Berechtigten“)⁸, auch wenn die entsprechenden Mitwirkenden nicht tarifgebunden sind oder sie ihre Leistungen als Selbständige erbringen. Filmschaffende im Sinne dieses Ergänzungstarifvertrages sind alle unter den Manteltarifvertrag fallenden Gewerke⁹. Nicht unter die von diesem Ergänzungstarifvertrag erfassten Filmschaffenden fallen die in Ziff. 4.5 genannten Gewerke.
- 4.5 Die Ansprüche der Drehbuchautoren, der Urheber zugrundeliegender Werke (Roman, Theaterstück), der Komponisten und sonstiger Urheber vorbestehender Werke, die nicht unter die im Manteltarifvertrag geregelten Gewerke fallen¹⁰, sowie die Inhaber von Leistungsschutzrechten an in einem Kinofilm verwandter Musik, soweit die entsprechende Musikdarbietung nicht als Teil der Spielhandlung wiedergegeben wird (z.B. Orchester im Bildhintergrund), werden durch die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Erlösbeteiligungsansprüche nicht erfasst.¹¹
- 4.6 Die Erlösbeteiligungsansprüche der Berechtigten bestehen nach Erreichen der Beteiligungsschwellen 1 - 3 gem. Ziff. 6 an allen in Ziff. 7 definierten Erlösen des Filmherstellers.
- 4.7 Durch die entsprechend Ziff. 5 ansteigenden Beteiligungssätze wird aus Sicht der vertragsschließenden Parteien auch der Regelung des § 32 a Abs. 1 UrhG Rechnung getragen. Die steigenden Beteiligungssätze stellen im Verhältnis zum Filmhersteller eine weitere angemessene Beteiligung im Sinne des § 32 a Abs. 4 UrhG dar.

⁸ Grund hierfür ist, dass die vertragsschließenden Parteien der Überzeugung sind, dass bei einem komplexen Werk, wie es ein Kinofilm darstellt, Beteiligungsansprüche nicht getrennt voneinander und gesondert für verschiedene Gewerke verhandelt werden können. Das würde zu unterschiedlichen Abrechnungsschemata, vor allem aber zu möglichem Streit über die Höhe der Berechtigung der einzelnen Gewerke untereinander führen.

⁹ Gleichgültig auf welcher vertraglichen Grundlage sie erbracht werden

¹⁰ S. Fußnote 10, die insoweit entsprechend gilt.

¹¹ Über die Ermittlung der für diese Urheber angemessenen Vergütung und ihnen etwa zustehende angemessene weitere Beteiligungen trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Regelung.

5. Beteiligungsätze

- 5.1. Ab Erreichen der in Ziff. 6.1 definierten Beteiligungsschwelle 1 steht der Gesamtheit der Berechtigten¹² ein Anspruch in Höhe von 7,5 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Produzenten zu.
- 5.2. Ab Erreichen der in Ziff. 6.2 definierten Beteiligungsschwelle 2 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 12,5 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.
- 5.3. Ab Erreichen der in Ziff. 6.3 definierten Beteiligungsschwelle 3 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 15 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.

6. Definition der Beteiligungsschwellen

- 6.1 Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn der Filmhersteller aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm Erlöse erzielt hat, die alle unbedingt rückführbaren Darlehen¹³, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierung des Kinofilms stehen, und die darauf anfallenden Zinsen sowie seinen tatsächlich in die Finanzierung des Kinofilms eingebrachten Eigenanteil i.S.d. § 34 FFG (eigene finanzielle Mittel sowie Rückstellungen für personelle und sachliche Eigenleistungen des Filmherstellers in den sich aus den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung ergebenden Grenzen) übersteigen¹⁴.

¹² Da nicht sämtliche dieser Gewerke von tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, ist sicherzustellen, dass auch diese anderen Berechtigten gleichberechtigten Zugang zu den entsprechenden anteiligen Zahlungen erhalten. Das soll durch die Mechanik, die in Ziff. 11 ff. geregelt wird, sichergestellt werden.

¹³ Es wird klargestellt, dass Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien auf der Ebene des Filmherstellers keine Darlehen i.S. dieser Regelung darstellen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Lizenznehmer, die solche Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien leisten, berechtigt sind, diese mit den aus der Verwertung der ihnen eingeräumten Rechte erzielten Erlöse zu verrechnen.

¹⁴ Protokollnotiz: Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. weist daraufhin, dass der Verzicht auf einen von ihr geforderten beteiligungsfreien Korridor kein Präjudiz für die Verhandlungen für einen etwaigen Ergänzungstarifvertrag zu Fernsehproduktionen darstellt.

In die Finanzierung einer Kinofilmproduktion als Darlehen oder in Form von Eigenkapital investiertes Privatkapital ist wie der Eigenanteil des Filmherstellers vorrangig zurückzuführen. Dies gilt auch für eine mit dem Privatinvestor für die Bereitstellung des Privatkapitals zur Finanzierung der Produktion vereinbarte Verzinsung.

Rückstellungen Dritter stellen wirtschaftlich betrachtet Fremdmittel dar und sind bei Fälligkeit vorrangig zu bedienen, soweit diese im Budget enthalten waren und eine branchenübliche Höhe nicht überschreiten. Kostenüberschreitungen sind ebenfalls aus den Erlösen vorrangig abzudecken. Kostenunterschreitungen führen in der Regel zu einer Kürzung der Fördermittel und einem reduzierten Eigenanteil und führen somit zu einem früheren Erreichen der Beteiligungsschwelle 1.

Beträge, die vom Filmhersteller zur Finanzierung der Produktion verwandt werden, sind zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 - 3 heranzuziehen, sie stellen jedoch keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.v. Ziff. 7 dar.

- 6.2 Die Beteiligungsschwelle 2 ist erreicht, sobald der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 1 aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm weitere Erlöse in Höhe aller bedingt rückzahlbaren Fördermittel (Projektfilmförderung und/oder Förderdarlehen) erzielt hat. Wenn solche Mittel nicht zur Finanzierung des Films eingesetzt wurden, wird die Beteiligungsschwelle 2 erreicht, sobald der Filmhersteller weitere Erlöse in Höhe von weiteren 10 % der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion seines Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.
- 6.3 Die Beteiligungsschwelle 3 ist erreicht, wenn der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 weitere Erlöse in Höhe von weiteren 20 % der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion seines Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.

7. Erträge des Filmherstellers

- 7.1 Zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen und zur Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche sind sämtliche Erlöse des Filmherstellers aus der Verwertung des Kinofilms in allen Medien (z.B. Kino, Video, Video-on-Demand, Pay-TV, Free-TV, Weltvertrieb und Lizenzierung einer Making-of-Produktion) und aller eingeräumten Nutzungsrechte heranzuziehen, die der Filmhersteller vereinnahmt hat, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt (nachstehend „Erlöse“).
- 7.2 Von den Bruttoerlösen sind eine darin enthaltene Mehrwertsteuer sowie etwaige gesetzlich geschuldete Quellensteuern abzusetzen. Ebenso in

Abzug zu bringen sind unmittelbar mit einer Verwertung im Zusammenhang stehende Rechteerwerbskosten, soweit sie nicht bereits in den Herstellungskosten des Films enthalten sind (z.B. stückzahlbezogene Merchandisinglizenz zugunsten des Rechteinhabers an dem dem Kinofilm zugrundeliegenden vorbestehenden Werk).

- 7.3 Wertet der Filmhersteller den Kinofilm selbst aus (z.B. im Eigenverleih), so stellen die hieraus erzielten Erlöse unter Berücksichtigung der Regelung der Ziff. 7.4 beteiligungspflichtige Erlöse i.S.d. Ziff. 7.1 dar.
- 7.4 Von den vom Filmhersteller vereinnahmten Erlösen dürfen im Rahmen der Ermittlung der Beteiligungsschwellen und des Beteiligungsanspruches der Berechtigten nur die Provisionen und Vertriebskosten in Abzug gebracht werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwertung stehen und die die Grenzen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, wie sie in der Projektfilm-Richtlinie der FFA niedergelegt sind, nicht übersteigen.
- 7.5 Ganz oder teilweise ausgenommen von den beteiligungspflichtigen Erlösen i.S.v. Ziff. 7.1. bis 7.4. (nicht jedoch bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen) sind die nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß aus einer Verwertung von Leistungen der Berechtigten erzielten Verwertungserlöse des Filmherstellers. Das sind folgende Erlöse:
- 100% der Erlöse aus der Vergabe von Bühnen- und Wiederverfilmungsrechten,
 - 100% der Erlöse aus der Veröffentlichung des Drehbuchs oder einer Novelle auf der Grundlage des Drehbuchs,
 - 66,6% der Erlöse aus begleitenden Buchveröffentlichungen (z.B. „Buch zum Film“), soweit in diesen weitere Elemente des Filmes vervielfältigt werden,
 - 100% der Erlöse aus der Verwertung von Musik-Soundtracks sowie von neu eingespielten Hörspielen und Hörbüchern,
 - 50% der Erlöse aus der Verwertung der Tonspur des Films (bei teilweisen Neueinspielungen gegebenenfalls zeitanteilig berechnet),
 - 100% der Erlöse aus der Verwertung von Merchandising-Rechten, soweit dabei keine urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten verwandt werden.¹⁵

¹⁵ Wie etwa beim reinen Titel- oder Logo- Merchandising. Die Behandlung von Merchandising-Erlösen aus Verwertungen, in denen ganz oder teilweise Leistungen der Berechtigten enthalten sind (z.B. Abbildungen von Schauspielern), und die Höhe der Einbeziehung derartiger Erlöse in die beteiligungspflichtigen Erlöse bleibt hier bewusst ungeregelt. Hierüber soll eine Einigung im Rahmen der Verhandlungen zum Umfang der tarifvertraglichen Rechteerräumung innerhalb des nächsten Manteltarifvertrages (s. Ziff. 3.2) gesucht und gefunden werden.

Soweit hiernach Nebenrechtserlöse in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einzubeziehen sind, erfolgt dies nach Abzug der vom Filmhersteller zur Ermöglichung der jeweiligen außerfilmischen Nutzung aufgewendeten Herstellungskosten (z.B. Kosten für den Umschnitt der Tonspur).

Weiter ausgenommen sind 100% der vom Filmhersteller erhaltenen Zahlungen von Verwertungsgesellschaften, soweit diese nur für die Filmherstellerrechte aus § 94 UrhG geleistet werden

7.6 Rückführungsverpflichtungen an die FFA und/oder Länderförderungen mindern die beteiligungspflichtigen Erlöse des Filmherstellers, wenn und soweit die entsprechende Förderinstitution nicht eine gleichrangige Auszahlung des Erlösbeteiligungsanspruchs mit der Rückzahlung des entsprechenden Förderdarlehens bzw. einer Projektfilmförderung akzeptiert hat.

- 7.7 Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung kommen, auf Grund deren die Berechtigten für Online- oder sonstige Verwertungen einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter erhalten, so stellen die aus einer solchen Verwertung erzielten Erlöse des Filmherstellers keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.d. Ziff. 7.2 bis 7.4 dar.

8. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen

- 8.1 Koproduktionsbeteiligungen dienen der Finanzierung einer Kinofilmproduktion. Die finanziellen Beiträge eines Koproduzenten, die der Finanzierung eines Kinofilms dienen, begründen damit als solche keinen Erlösbeteiligungsanspruch, werden aber bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 bis 3 berücksichtigt.

Ein inländischer Koproduzent, der in den sachlichen Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages fällt, schuldet die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag, sobald in seiner Person die Beteiligungsschwelle 1 (bzw. 2 und 3) erreicht wird.

Der Filmhersteller, der im Rahmen einer Koproduktion mit den Berechtigten im Zusammenhang mit der Herstellung des Kinofilms vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, haftet für die Erfüllung der Erlösbeteiligungsansprüche durch seine Koproduzenten nicht. Er wird sich jedoch bemühen, mit seinen inländischen Koproduzenten zu vereinbaren, dass diese ihrerseits die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag anerkennen und bedienen.

Ausländische Koproduzenten schulden für die von ihnen erzielten Erlöse keine Erlösbeteiligung nach diesem Ergänzungstarifvertrag.

- 8.2 Von dem Filmhersteller für Koproduzenten vereinnahmte Beträge, die er an Koproduzenten abführen muss, mindern die von ihm im Rahmen seiner Abrechnung anzusetzenden Erlöse. Zahlungen des Filmherstellers an einen inländischen Koproduzenten (z.B. aus Verwertungsanteilen) sind bei diesem Koproduzenten Erträge, die zur Ermittlung der für ihn geltenden Beteiligungsschwellen heranzuziehen sind.
- 8.3 Im Falle einer Koproduktion ist für die Ermittlung des Erreichens der Beteiligungsschwellen jeweils auf den betreffenden Koproduzenten abzustellen.

9. Besondere Bestimmungen für Kinofilme, an denen ausländische Filmschaffende mitwirken

- 9.1 Die Mitwirkung ausländischer Filmschaffender im persönlichen Geltungsbereich mindert den Beteiligungsanspruch der Berechtigten um den Anteil, der auf den entsprechenden ausländischen Filmschaffenden entfällt. Eine Minderung findet nicht statt, wenn die/der entsprechende ausländische Filmschaffende nachweist, dass er/sie tarifgebunden ist. Um eine entsprechende Kürzung berechnen zu können, werden Ver.di/BFFS die Verteilstellen gem. Ziff. 11. beauftragen, dem Filmhersteller mitzuteilen, welcher Anteil nach den Regelungen der Ziff. 11.7 auf den entsprechenden Filmschaffenden entfällt, sofern der Filmhersteller die dafür nötigen Informationen zuvor übermittelt hat.
- 9.2 Zahlungen, die an ausländische Filmschaffende, die unter die Regelung der Ziff. 9.1, S.2, fallen, und die auf Grund zwingender Regelungen erbracht werden (z.B. Residuals der amerikanischen Guilds oder Beteiligungsansprüche nach französischem Urheberrecht), mindern den anteiligen Beteiligungsanspruch des entsprechenden Filmschaffenden. Ziff. 9.1, S. 3, gilt entsprechend.

10. Abzüge vom Beteiligungsanspruch

- 10.1 Übertarifliche Zahlungen an einzelne oder mehrere Berechtigte mindern den Beteiligungsanspruch nicht.
- 10.2 Individuell zwischen dem Filmhersteller und einzelnen Berechtigten vereinbarte Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator) mindern den anteiligen Erlösbeteiligungsanspruch, der auf den Filmschaffenden entfällt, mit dem eine entsprechende Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde, nicht aber den Erlösbeteiligungsanspruch der übrigen Berechtigten. Um eine Berechnung

entsprechender Abzüge vornehmen zu können, gilt Ziff. 9.1, S. 3, entsprechend. An einzelne Berechtigte bezahlte Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen werden bei der Berechnung der Beteiligungsschwellen 1-3 nicht berücksichtigt. Einzelheiten der Berechnung des entsprechenden Minderungsbetrages werden in der Verteilungsvereinbarung gem. Ziff. 11.1 geregelt.

- 10.3. Ziff. 10.2. gilt entsprechend für Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen, die der Filmhersteller an Regisseure, an andere Berechtigte oder an Personen gem. Ziff. 4.5 auf der Grundlage von mit deren Verbänden vereinbarten Gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen, die zur Regelung von deren Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG vereinbart werden, bezahlt werden.
- 10.4 Zahlungen oder Ansprüche, die Berechtigte von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern den Erlösbeteiligungsanspruch nicht.
- 10.5 Die Tatsache, dass einzelne oder verschiedene der von Berechtigten erbrachten Gewerke von nicht tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, mindert den Erlösbeteiligungsanspruch - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9, 11.3 und 11.6 - nicht. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht tarifgebundenen Berechtigten gegenüber den mit der Abwicklung und Verteilung des Erlösbeteiligungsanspruches zu beauftragenden Verteilstelle¹⁶ Anspruch auf Auskehrung der auf sie entfallenden Anteile erhalten.

11. Abwicklung

- 11.1 Die Zahlungen, die in Erfüllung des Beteiligungsanspruches erfolgen, sind unter den Berechtigten ohne Rücksicht auf eine Tarifbindung aufzuteilen. Hierzu werden Ver.di/BFFS in einer gesonderten Verteilungsvereinbarung (nachstehend die „Verteilungsvereinbarung“) mit Zustimmung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sog. Verteilstellen (nachstehend die „Verteilstelle(n)“) beauftragen, die von den Filmherstellern auf die Erlösbeteiligungsansprüche zu leistenden Zahlungen entgegenzunehmen, sie von den Filmherstellern einzufordern und sie an die Berechtigten auszukehren.
- 11.2 Soweit für die Durchführung und Abwicklung der Verteilungsvereinbarung und/oder für die Geltendmachung von Auszahlungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen eine individuelle Ermächtigung oder Bevollmächtigung durch die Berechtigten erforderlich ist, werden sowohl

¹⁶ S. Definition des Begriffs in Ziff. 11.1

die Filmhersteller als auch die Verteilstellen sich bemühen, die entsprechenden Erklärungen der Berechtigten einzuholen.

- 11.3 Die Verteilstellen werden sich nach besten Kräften bemühen, dass auch die nicht tarifgebundenen Berechtigten die auf sie entfallenden Anteile erhalten (s. Ziff. 10.5). Verweigert ein Filmschaffender hierzu eine erforderliche Zustimmung oder widerspricht ein Berechtigter der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Daten an eine Verteilstelle, so kann der Filmhersteller den Betrag der Erlösbeteiligung um den auf den entsprechenden Berechtigten entfallenden Anteil kürzen bzw., wenn er schon bezahlt sein sollte, die Rückerstattung fordern. Ziff. 9.1, S. 3, gilt insoweit entsprechend.
- 11.4 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Verteilstellen aufgrund der Beauftragung durch Ver.di/BFFS folgende Befugnisse innehaben sollen:
1. die Befugnis, die Auszahlung der Erlösbeteiligung für die Berechtigten gegenüber dem Filmhersteller einfordern zu können;
 2. die Befugnis, von den Filmherstellern Auskunft zu verlangen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Auszahlungen der Erlösbeteiligung vorliegen;
 3. die Befugnis zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Auszahlung der Erlösbeteiligung;
 4. die Befugnis gemäß Ziff. 12.5, erforderliche Unterlagen des Filmherstellers prüfen bzw. einsehen zu lassen.
- 11.5 Die Auszahlung der Erlösbeteiligung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigten:
1. sofern eine Verwertungsgesellschaft als Verteilstelle beauftragt wird, Mitglieder der betreffenden Verwertungsgesellschaft werden, oder
 2. tarifgebunden sind,
 3. oder Mitglied des BFFS oder eines anderen Verbands werden.
- 11.6 Diejenigen Berechtigten, die der Abwicklung der Auszahlung der Erlösbeteiligung und/oder der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Angaben widersprochen haben, sind von der Ausschüttung ausgeschlossen. Die Verteilstellen haben den jeweiligen Filmhersteller von einem entsprechenden Widerspruch schriftlich zu informieren.
- 11.7 Ver.di und BFFS haben der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. dem Grunde nach mitgeteilt, wie die Binnenverteilung des Beteiligungsanspruchs auf die Gewerke und die gewerkinterne Weiterverteilung auf die einzelnen Berechtigten erfolgen soll. Bis zur

Mitteilung dieser Angaben wird der Beteiligungsanspruch insgesamt nicht fällig.

- 11.8 Die Binnen- und die gewerkinterne Verteilung berücksichtigt nach Überzeugung von Ver.di/BFFS in angemessener Weise die Bedeutung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten zum Entstehen eines Kinofilms. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. akzeptiert die von Ver.di/BFFS vorgeschlagene Binnen- und gewerkinterne Verteilung, soweit diese nachvollziehbar und nicht offensichtlich unangemessen ist. Mit dieser Maßgabe werden die Binnen- und die gewerkinterne Weiterverteilung der Zahlungen des Filmherstellers auf den Beteiligungsanspruch Bestandteil dieses Ergänzungstarifvertrags und sind für die Verteilung von den Verteilstellen anzuwenden.
- 11.9 Die Mitteilung über die Aufteilung unter den Berechtigten durch Ver.di/BFFS stellt ausdrücklich keine Anerkennung durch den Filmhersteller oder die Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. dar, dass der Filmschaffende des so benannten Gewerks allgemein oder im konkreten Fall Urheber des Filmwerks ist oder die entsprechende Person z.B. trotz Geringfügigkeit ihrer Mitwirkung auch materiell Anspruch auf Erlösbeteiligung oder Fairnessausgleich hat.

12. Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle/Prüfungsrecht der Verteilstellen

- 12.1 Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres hat der Filmhersteller einer in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragten Verteilstelle als sog. „Kopfstelle“ eine Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach einem in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden Schema unter Ausweis der für die Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach diesem Ergänzungstarifvertrag relevanten Angaben übermitteln. Die entsprechende Abrechnung ist mit dem Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Diese Verteilstelle ist berechtigt, diese Abrechnung an eine etwa zusätzlich beauftragte weitere Verteilstelle weiterzuleiten.
- 12.2 Diese Verpflichtung ist erstmals zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen, welches auf den Kinostart des betreffenden Kinofilms folgt.
- 12.3 Wenn die vom Filmhersteller in einem Kalenderjahr aus der Verwertung des Kinofilmes nach Maßgabe des Tarifvertrages ermittelten Erlöse insgesamt EUR 5.000,00 nicht überschritten haben, ist dies der Kopfstelle mitzuteilen und sind die erzielten Erlöse auf das nächste Jahr vorzutragen.

- 12.4 Die Kopfstelle oder die Verteilstellen gemeinschaftlich oder eine der Verteilstellen allein können die von dem Filmhersteller erteilten Abrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, oder eine sonstige geeignete Person, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, überprüfen lassen. Die Überprüfung ist zu den üblichen Geschäftszeiten, insgesamt durch die Verteilstellen jedoch höchstens ein Mal im Jahr durchzuführen. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Filmhersteller, wenn die Prüfung ergibt, dass die von dem Filmhersteller erteilte Abrechnung um 5 % zum Nachteil der Berechtigten abweicht. Ist dies nicht der Fall, tragen die Verteilstellen die Kosten.
- 12.5 Bis zum Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 entfällt das Prüfungsrecht der Kopfstelle und der Verteilstellen, wenn der Filmhersteller der Verteilstelle einen von der FFA oder einer Länderförderung oder in deren Auftrag geprüften Schlusskostenstand der Produktion übersendet und nachweist, dass die Erlösabrechnungen des Filmherstellers gegenüber der FFA bei Gewährung von Projektfilmförderung oder von den Länderförderern bei Gewährung von Förderdarlehen akzeptiert wurden.

13. Zahlungen des Filmherstellers an die Verteilstelle

- 13.1 Die Zahlungen der gem. diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung leisten die Filmhersteller an die in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragte Verteilstelle, die die Anteile der Berechtigten gem. den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages zu berechnen und an die Berechtigten auszuzahlen hat.
- 13.2 Die Zahlung der Filmhersteller erfolgt mit befreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach diesem Ergänzungstarifvertrag errechnenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Ausgenommen hiervon sind die Berechtigten, deren Anteil an der Erlösbeteiligung der Filmhersteller nach den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gekürzt hat (s. z.B. Ziff. 9.1 und 11.3).
- 13.3 Die Zahlungen der Filmhersteller erfolgen in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm auf ein von der Kopfstelle einzurichtendes Konto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms.
- 13.4 Alle von den Filmherstellern nach dem Tarifvertrag zu leistenden Beteiligungszahlungen verstehen sich zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer.

14. Rückerstattung

- 14.1 Ansprüche von Berechtigten auf anteilige Beteiligung an der nach diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der für den jeweiligen Kinofilm jeweils fälligen Erlösbeteiligung durch den Filmhersteller an die Kopfstelle erfolgte, ausgezahlt werden können, verfallen.
- 14.2 Der Filmhersteller kann dann von der jeweils zuständigen Verteilstelle innerhalb eines Zeitraumes von einem weiteren Jahr nach Ablauf der Frist gemäß vorstehender Ziff. 14.1 die Rückerstattung eines Betrages in Höhe von 85 % der bei dieser Verteilstelle so verfallenen Anteile der von ihm geleisteten Erlösbeteiligung verlangen, soweit der sich so errechnende Rückzahlungsbetrag insgesamt EUR 375,- übersteigt. Innerhalb dieser gleichen Frist werden die Verteilstellen dem Filmhersteller auf Anfrage Auskunft darüber geben, welche Anteile an der von ihm bezahlten Erlösbeteiligung nicht ausgezahlt werden konnten.
- 14.3 Macht der Filmhersteller seinen Rückforderungsanspruch innerhalb des Jahreszeitraumes gem. Ziff. 14.2 nicht geltend, verfällt der Rückforderungsanspruch des Filmherstellers.

15. Pflichten der Filmhersteller, Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Informationen

- 15.1 Die Filmhersteller sind verpflichtet, den Verteilstellen die für die individuelle Berechnung und Ausschüttung der Erlösbeteiligung an den jeweiligen einzelnen Berechtigten erforderlichen Angaben zu liefern, insbesondere:
1. genaue Bezeichnung des Kinofilms;
 2. das Genre bzw. den Genre-Mix des Kinofilms. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende vier Filmgenres unterschieden werden:
 - i. Spielfilm,
 - ii. Tierspielfilm,
 - iii. Animationsfilm,

iv. Dokumentarfilm.

Die Angabe des Genre-Mix darf unter Aufrundung von in 10 von Hundert Schritten erfolgen;

3. Kontaktdaten (Namen, Anschriften, Telefon, E-Mail und Bankverbindung) der Berechtigten, sofern diese der Übermittlung der Daten nicht widersprochen haben bzw. die Namen der Widersprechenden;
4. Anzahl der Drehtage der Berechtigten, wenn der Berechtigte zu den Sektionen Schauspiel oder künstlerische Spezialkleindarstellung i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehört;
5. die Art der Mitwirkung (die „Sektion“ i.S.d. Binnenverteilung) des Berechtigten an dem Kinofilm, die den Berechtigten nach diesem Ergänzungstarifvertrag und der Binnenverteilung berechtigt, an der Erlösbeteiligung teilzunehmen;
6. die in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden, zur Ermittlung eines objektiven Schlüssels der jeweiligen prozentualen Anteile der gewerkinternen Verteilung auf die einzelnen Berechtigten einer Sektion erforderlichen Angaben;
7. nach Maßgabe von Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 10.2 und 10.3 ggf. zu berücksichtigende Abzugsbeträge unter Nennung des jeweiligen Berechtigten;
8. eventuelle Filmschaffende, die in ein „Sondergewerk“ i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehören, weil deren Mitwirkung laut Verteilungsschema in der Regel nicht zur Erlösbeteiligung berechtigt, deren Mitwirkung aber beim betreffenden Kinofilm nach Auffassung des Filmherstellers ausnahmsweise eine ausreichende Schöpfungshöhe erreicht, so dass diese Filmschaffenden ausnahmsweise erlösbeteiligt werden sollen;
9. im Fall von 8. alle Informationen gemäß Punkt 3, 4, 6 und 7 sowie ein prozentualer Faktor zwischen 1% und 100%, mit dem der Planschlüssel des Sondergewerks (von x%) auf die konkrete künstlerische Relevanz des oder der zum Sondergewerk gehörenden Filmschaffenden angepasst werden kann;
10. Ein etwaiger Widerspruch eines Berechtigten gegen die vertragliche Übernahme der Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gem. 11.3.

- 15.2 Auf Grund dieses Ergänzungstarifvertrages sind die Filmhersteller berechtigt und verpflichtet, die Informationen gem. Ziff. 15.1 zum Zweck der Berechnung der Anteile der einzelnen Berechtigten an der Erlösbeteiligung an die Verteilstellen zu übermitteln.

16. Pflicht des Filmherstellers zu Vertragsanpassungen

- 16.1 Die Filmhersteller verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, in ihren vertraglichen Vereinbarungen, die sie künftig mit Berechtigten, die nicht unmittelbar an die Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gebunden sind, für die Mitwirkung in von den jeweiligen Filmherstellern hergestellten Kinofilmen treffen, eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Regelung ihrer Beteiligungsansprüche nach §§ 32 und 32 a UrhG nach den Bestimmungen dieses Ergänzungstarifvertrages und zur Übermittlung der für eine Verteilung auf die einzelnen Berechtigten erforderlichen personenbezogenen Informationen an die Verteilstellen aufzunehmen.
- 16.2 Der Filmhersteller ist verpflichtet, zusammen mit der ersten Abrechnung gem. Ziff. 12.1 der Kopfstelle mitzuteilen, mit welchen Berechtigten weder die Anwendbarkeit dieses Ergänzungstarifvertrages vereinbart noch eine Zustimmungserklärung gem. Ziff. 16.1 vereinbart werden konnte.

17. Vertraulichkeit

Die den Verteilstellen von den Filmherstellern gelieferten Informationen über die vom Filmhersteller erzielten Erlöse (insb. Höhe der erhaltenen Vergütungen, Höhe von Lizenzerlöse, etc.) und über die Berechtigten sowie die Ergebnisse einer Prüfung sind von den Verteilstellen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausdrücklich auch gegenüber den Tarifvertragsparteien.

18. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung des Ergänzungstarifvertrages

- 18.1 Dieser Ergänzungstarifvertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft. Seine Regelungen finden Anwendung auf Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag drei Monate nach seinem Inkrafttreten stattfindet.
- 18.2 Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft keine Aussage darüber, welche Vergütungen bei Filmproduktionen, deren Drehbeginn vor diesem Zeitpunkt liegt, angemessen sind.
- 18.3 Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ergänzungstarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen in Einzelverträgen werden durch diesen Ergänzungstarifvertrag nicht berührt.

- 18.4 Dieser Ergänzungstarifvertrag ist frühestens zum 01.01.2017 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 18.5 Im Fall der Beendigung dieses Ergänzungstarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Ergänzungstarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 18.6 Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Ergänzungstarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 13. Mai 2013

Allianz Deutscher Produzenten -
Film und Fernsehen e.V., (Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
ver.di, Bundesvorstand, (Berlin)

Alexander Thies

Frank Werneke

Christoph Palmer

Matthias von Fintel

Bundesverband der Film und
Fernsehchauspieler e.V. – BFFS,
Vorstand

Heinrich Schafmeister

Hans-Werner Meyer